

Eglin, Alexander

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **106 (1988)**

Heft 29

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rück, weil ihm die Richtung zu konservativ war. Daraufhin ging er zu G. Ponti nach Mailand, wo er eine für ihn sehr fruchtbare Umgebung für seine zukunftsweisenden Ideen fand. Es gab drei wichtige Aspekte seiner Arbeit: historische Bezüge aufzunehmen, seine Vorstellung über Baumaterialien und seine Zeichentechnik. Der historische Aspekt manifestiert sich in seinen Vorbildern aus der Geschichte: der Strukturalismus bei Alberti und Palladio, in der modernen Zeit Le Corbusier. Favre sprach immer wieder vom «Corbusian Raum», den er liebte. Der Raum wird zum Denkmal seines Selbstbewusstseins, gleichzeitig zur Darstellung seiner Gedankenwelt und für ihn selbst zur Möglichkeit der Zuflucht und Rückkehr zu sich. Das Purismusdenken Corbusiers beeinflusste seine Werke zur asketischen Haltung in allen Bauten.

Jacques Favre von 1959 bis 1969 Professor an der Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne, hat eine Architektur von seltener Dichte geschaffen, beruhend auf Einfachheit und Subtilität; Gesamtkonzept und Detailbehandlung waren in bewundernswerter Meisterschaft verbunden. Er starb am 29. Dezember 1979 und hinterliess nur wenige Werke, diese aber reichen aus, um seine Bedeutung für die Architektur der sechziger Jahre zu ermessen.

Die am Institut gta kürzlich präsentierte Ausstellung benutzte den Nachlass Jacques Favres, um die architektonischen Merkmale des zerstörten Denkmals «Framar» der modernen Architektur darzustellen und weiterleben zu lassen. Die Ausstellung dauert bis zum 15. Juli!

Zum Werk von Favre ist folgendes Buch erschienen: «Jacques Favre – Architecte, 1921–1973»; von E. Bianchi, E. Collomb und F. Michaud; Lausanne 1981; Preis: Fr. 25.–.

Lore Kelly

Rechtsfragen

Sicherheitsvorschriften des Gerüstbaus missachtet

Für das Ersetzen einer Traufrinne am Dachrande bestehen klare Sicherheitsvorschriften. Eine Verwirrung über ihren Geltungsbereich ist vom Bundesgericht beseitigt worden.

Die Eidgenössische Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Arbeiten an und auf Dächern (VO) verlangt, dass bei Arbeiten an und auf Dächern mit Arbeitsvorrichtungen an der Traufe (Anbringen oder Auswechseln der Rinne) ungefähr 1 m unterhalb der Dachtraufe ein Gerüstgang mit dicht geschlossenem Bretterbelag, d.h. einer Schutzwand an der Sturzseite, errichtet wird. Statt dessen kommen andere, mindestens gleichwertige Schutzmassnahmen in Frage (Art. 14 VO). Gemäss Art. 15 VO kann auf einen Gerüstgang im Sinne von Art. 14 verzichtet werden, sofern bei Arbeiten an bestehenden Bauten keine eigentlichen Arbeitsvorrichtungen an der Traufe bzw. am Dachgesims erforderlich sind. Diesfalls ist an der Dachtraufe eine durchgehende, wenigstens 60 cm hohe, solide Schutzwand zu errichten.

Ihre Stärke hat zu genügen, um den Sturz von Personen oder niederfallende Materialien mit Sicherheit aufzuhalten.

Im Kanton Glarus war für Spengler- und Dachdeckerarbeiten, insbesondere das Ersetzen der Dachrinne, aber ohne Arbeiten auf dem Dach selber, ein Gerüst (ohne Gerüstgang mit dicht geschlossenem Bretterbelag) unterhalb der Dachtraufe errichtet worden. Als ein Arbeiter einen Eimer an einem Seil aussen über das Gerüst zu sich heraufziehen wollte, scheint er sich an eine horizontale Gerüststange gelehnt zu haben. Diese sprang aus ihrer Fixation, worauf der Arbeiter 12 m tief zu Tode stürzte. Der Arbeitgeber und der Gerüstersteller wurden in erster Instanz gebüsst, in zweiter freigesprochen. Eine Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde vom Kassationshof des Bundesgerichtes teilweise gutgeheissen und eine Neubeurteilung unter dem Gesichtspunkte angeordnet, dass Sorgfaltspflichten eben doch verletzt worden waren.

Nach seinem klaren Wortlaut musste – wie das Bundesgericht festhielt – Art. 14 VO hier angewendet werden. Entgegen dem kantonalen Obergericht konnte Art. 15 keinesfalls zum Zuge kommen, um von Schutzmass-

nahmen nach Art. 14 zu dispensieren. Denn es ging ja gerade um das Auswechseln der Traufrinne.

Das Obergericht hatte sich auch zu Unrecht auf das Suva-Merkblatt 22024 gestützt. Es geht davon aus, beim Auswechseln der Dachrinne könne auf ein Gerüst überhaupt verzichtet werden, sofern eine ausreichende Seilsicherung erfolgt. Da letztere nicht erfolgt war, war ein dem Art. 14 VO genügendes Gerüst nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Die Installation eines Gerüsts ohne Schutzwand barg die Gefahr in sich, dass es für Arbeiten benützt würde, für welche die Schutzwand notwendig war. Den Sicherheitsvorschriften widersprechende Äusserungen eines Experten, auf den das Obergericht hörte, vermochten jene Vorschriften überdies nicht ausser Kraft zu setzen.

Die Frage, inwieweit fahrlässige Tötung bzw. Gefährdung durch Verletzen der Regeln der Baukunde und Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen vorliege (Art. 117, 229 oder 230 des Strafgesetzbuches), musste somit vom Obergericht unter der Annahme neu aufgerollt werden, den Sicherheitsvorschriften sei nicht genügt worden (Urteil vom 26. April 1988)

Dr. R. B.

Nekrologe

Alexander Eglin zum Gedenken

Alexander Eglin wurde am 21. Januar 1899 als zweiter Sohn des damals in Moskau lebenden Schweizer Industriellen Reinhard Eglin und seiner Frau Anna geboren. Grundschule und Gymnasium besuchte er in Moskau, wofür letzteres er mit der Maturität 1917 abschloss. Darauf folgte das Studium zum Bauingenieur am Moskauer Polytechnikum.

Wegen der politischen Unruhen war er gezwungen, 1920 mit seiner Familie Moskau zu verlassen und in die Schweiz zurückzukehren. Nach der Nostrifizierung der Maturität in Zürich konnte er im selben Jahr sein unterbrochenes Studium an der ETH Zürich fortsetzen und 1924 mit dem Diplom im Brückenbau abschliessen.

Als junger Ingenieur tritt er seine erste Stelle 1925 im Heimatort seines Vaters im damals bekannten Ingenieurbüro O. Ziegler in Basel an. Während dieser Tätigkeit befasste er sich vor allem mit der Berechnung und Konstruktion der St.-Antonius-Kirche, des ersten in Eisenbeton errichteten Sakralbaus in der Schweiz. 1928 trat er in die Dienste des Baudepartementes Basel-Stadt ein und wirkte hier als Ingenieur für Projekte und Bauleitung an der Realisierung zahlreicher Brückenobjekte, Verbrennungsanlagen und Bauwerke mit Gartenbädern. Gleichzeitig setzte er sich für den Bau der ersten Fernheizungen in Basel ein.

1929 verehelichte er sich mit Xenia, geb. Fäsi, die er auf der Rückkehr aus Moskau kennengelernt hatte. Mit ihr verbrachte er 54 glückliche Jahre. Aus dieser Ehe entstammen die beiden Töchter Irene und Tatjana.

In den 20 Jahren seiner Tätigkeit beim Baudepartement hatte er Gelegenheit, zahlrei-

che Erfahrungen im konstruktiven Ingenieurbau zu sammeln, und 1948 gründete er zusammen mit seinem Kollegen Ingenieur Eugen Derron sein eigenes Ingenieurbüro, welches bis heute besteht. In den folgenden Jahren hatte er dank seiner grossen Erfahrung und seinem Können die Möglichkeit, viele interessante und zum Teil markante Bauwerke der Ingenieurkunst zu realisieren. Zu den Bauwerken, die das Basler Stadtbild mit geprägt haben, zählen die Hochkamine der Ciba-Geigy AG, einer davon lange Zeit mit 122 m der höchste der Schweiz, die Bahnhofunterführung Basel SBB, die Unterführung St.-Jakobs-Strasse, eine grosse Zahl SBB- und Strassenbrücken in der gesamten Nordwestschweiz, das Felix-Platter-Spital, das Realgymnasium und die Umschlags-AG. Grösstes Augenmerk richtete er auf die Errichtung von über 25 Fabrikationsgebäuden des Basler Chemiekonzerns Ciba-Geigy AG.

Neben seiner Tätigkeit als Ingenieur war er ein guter Lehrer, der es verstanden hat, junge Ingenieure und Konstrukteure zu begeistern, ihnen seine Kenntnisse und Erfahrungen weiterzuvermitteln, so dass heute viele von ihnen eigene Büros führen oder verantwortungsvolle Posten in Verwaltung und Industrie bekleiden.

Mit seinem Beruf und seiner Arbeit war er stark verbunden und hat bis ins hohe Alter dem Ingenieurbüro seinen wertvollen Rat und seine Mitarbeit zur Verfügung gestellt.

Alexander Eglin hat uns im 90. Lebensjahr am 27. Mai für immer verlassen. Wir werden ihn stets als Kollegen, Vorgesetzten und Lehrer in bester Erinnerung behalten und sagen ihm Dank für sein reiches Wirken.

V. Ristic, Basel